

VWA-Vorlesung „Datenschutz“ (Hund)

Prüfungsfragen zur VWA-Klausurarbeit SS 2001

Maximale Punktzahl: 60 Punkte

1. Ist im nicht-öffentlichen Bereich die Erhebung von personenbezogenen Daten vom BDSG grundsätzlich „geschützt“ und wenn ja, in welcher Form? (6 Punkte)
2. Welche zwei Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich? (6 Punkte)
3. Auf welche Weise wird der Betroffene im öffentlichen Bereich über die Speicherung seiner Daten in Kenntnis gesetzt? Muss er benachrichtigt werden? (6 Punkte)
4. Gibt es bei den Vorschriften über das Datengeheimnis Unterschiede zwischen dem öffentlichen und dem nicht-öffentlichen Bereich und wenn ja, welche? (6 Punkte)
5. Angenommen, Sie sind Mitarbeiter eines Handwerksbetriebes, der seine Lohnabrechnung über ein kleines Rechenzentrum mit 3 Beschäftigten abwickeln lässt: (12 Punkte)
 - a) Muss das Rechenzentrum Sie über die Speicherung informieren?
 - b) Welche Auskünfte muss Ihnen das Rechenzentrum erteilen, wenn Sie einen Auskunftsantrag über Ihre dort gespeicherten Lohndaten stellen?
 - c) Können Sie sich im Bedarfsfall an den Datenschutzbeauftragten des Rechenzentrums wenden?
 - d) An wen müssen Sie Ihre Schadenersatzansprüche richten, falls Ihre Daten unzulässig durch das RZ verarbeitet werden?
6. Gelten für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen die Vorschriften des öffentlichen Bereichs? Müssen sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen? (6 Punkte)
7. Welche Befugnisse hat der Landesdatenschutzbeauftragte im nicht-öffentlichen Bereich? (3 Punkte)
8. Ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz für die Privatwirtschaft zuständig? (3 Punkte)
9. Welche wichtigen Fallgruppen unterliegen der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung für fremde Zwecke? (6 Punkte)
10. Welche wesentlichen Neuerungen/Änderungen durch das neue BDSG gibt es? (6 Punkte)